

Informationen zu der Organisation von Veranstaltungen

1. Wer ist Veranstalter?

- wichtig für Haftung, Versicherung!
- siehe dazu Aus E-Mail von EKMA vom Februar 2014:

„Frage 1: Veranstalterhaftpflichtversicherung

*Über den Sammelversicherungsvertrag des EOK sind alle versichert, eine eigene Veranstalterhaftpflichtversicherung muss nicht abgeschlossen werden. (siehe link)
Für alle gut: die Broschüre und das Merkblatt für ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.*

Frage 3: Anzeigepflicht gegenüber Behörden

So lange der Flohmarkt eine Veranstaltung der Kirchengemeinde ist, zu der die Eltern, Kinder, deren Angehörige und Freunde eingeladen werden, ist keine Anzeige nötig. Wichtig ist, dass immer die Kirchengemeinde als Veranstalter auftritt, auch wenn der Elternbeirat der Kita diese organisiert.“

<http://www.ekiba.de/html/content/versicherungsschutz435.html>

- Link inzwischen: <http://www.service-ekiba.de/html/content/versicherungsschutz469.html?t=24c12711a22e7238a27dd2f8e8589728&tto=e02fea68>
- Wichtig: Als Veranstalter nach außen muss also die Kirchengemeinde benannt werden (Beispiel zur Formulierung: „Eine Veranstaltung der XY-Gemeinde, organisiert durch den Elternbeirat der XY-KiTa).

2. Muss Veranstaltung angezeigt bzw. genehmigt werden?

- kommt darauf an
- siehe dazu Mail von EKMA aus Februar 2014:

„Frage 3: Anzeigepflicht gegenüber Behörden

So lange der Flohmarkt eine Veranstaltung der Kirchengemeinde ist, zu der die Eltern, Kinder, deren Angehörige und Freunde eingeladen werden, ist keine Anzeige nötig. Wichtig ist, dass immer die Kirchengemeinde als Veranstalter auftritt, auch wenn der Elternbeirat der Kita diese organisiert.

Allerdings sind beim Verkauf von Speisen und Getränken die hygienischen Vorschriften einzuhalten und die Eltern über deren Inhalte zu informieren.

Ist die Veranstaltung so aufgestellt, dass die Öffentlichkeit Zugang hat (z.B. Straßenfest, o.Ä.) ist dies als Großveranstaltung anzumelden, was bedeuten würde, dass alle Sicherheitsmaßnahmen, Toiletten, Erste Hilfe - eben das ganze Aufgebot - vorgehalten werden muss und außerdem kostet es einiges, um die Genehmigung zu bekommen.“

- Beachte aber inhaltlich dazu abweichende Antwort aus Mail der Stadt Mannheim von Januar 2015 für das Beispiel Flohmärkte:

*„Flohmärkte sind dann genehmigungsfrei, wenn
- sie auf Privatgelände stattfinden, und*

- keine gewerblichen Teilnehmer daran teilnehmen, und
- sie nicht an Sonn- oder Feiertagen stattfinden und
- die Bewirtung alkoholfrei ist.

Die Größe des Flohmarktes spielt hierbei keine Rolle, auch darf ein öffentlicher Verkauf stattfinden.

Bei Flohmärkten, die die o. g. Kriterien nicht erfüllen, können sich je nach Einzelfall Genehmigungspflichten nach dem Straßenverkehrsrecht, der Gewerbeordnung, des Gaststättengesetzes, des Ladenöffnungsgesetzes oder des Feiertagsgesetzes ergeben.

Die von Ihnen beschriebenen Flohmärkte der evangelischen KiTas dürften wohl alle die o. g. Kriterien erfüllen, so dass Sie grundsätzlich von einer Erlaubnisfreiheit ausgehen können.“

- Information der Stadt Mannheim im Internet:
 - <https://www.mannheim.de/stadt-gestalten/polizei-und-verkehrsbehoerde-veranstaltungsmanagement>
 - <https://www.mannheim.de/node/1541>

3. Verkauf von Speisen und Getränken bei Festen: Hygiene, Kennzeichnung

- Hygienevorschriften, Kennzeichnungsvorschriften
- gelten grds. nur für „Unternehmen“
- siehe Hinweise des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz: <http://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unser-service/publikation/did/leitfaden-fuer-den-umgang-mit-lebensmitteln-bei-der-schulverpflegung-1/>
- siehe Hinweise der Stadt Mannheim: <https://www.mannheim.de/buerger-sein/lebensmittelueberwachung> mit Flyer in verschiedenen Sprachen
- siehe Antwort des MLR auf Kleine Anfrage eines SPD-Abgeordneten zur allg. Kennzeichnungspflicht von Lebensmitteln: Drucksache 15/523: http://www9.landtag-bw.de/WP15/Drucksachen/0000/15_0523_d.pdf
- im Ergebnis: wenn nur gelegentliche Feste, von Ehrenamtlichen organisiert, dann keine Kennzeichnungspflicht (Zusatzstoffe, Allergene); aber (auch wegen Versicherung) Mindest-Hygiene beachten (Spuckschutz, Kühlung, Händewaschen etc.)

4. Einnahmen: Versteuerung? Anzeige?

- siehe Mail von EKMA aus Februar 2014

„Frage 2: Steuerrechtliche Frage zu den Einnahmen

Der Elternbeirat ist rechtlich gesehen eine private Person. Das Geld, welches er einnimmt, ist sein privates Geld, welches er dem Kindergarten spendet. Der Kindergarten verbucht die Einnahme als Spende. Eine Meldung gegenüber dem Finanzamt ist deshalb nicht nötig.“

Gez. Konstanze Wagner